

TEIL B - TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BBauG i.V. MIT §§ 1 BIS 15 BauNVO)

1.1 AUFGRUND DES § 1 Abs. 5 UND 8 BauNVO WERDEN DIE NACH § 5 NR. 5 - 10 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE, DIE NICHT AN DIE L. NR. 57 GRENZEN, AUSGESCHLOSSEN.

2. SICHTDREIECKE

(§ 9 Abs. 1 NR. 10 UND 11 BBauG)

2.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST JEGLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,70 m OBER STRASSENÖBERKANTE UNZULÄSSIG. VORHANDENER BEWUCHS MUSS AUF DIE HÖHE VON 0,70 m OBER STRASSENÖBERKANTE ZURÜCKGESCHNITTEN WERDEN.

3. ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT

(§ 9 Abs. 1 NR. 25 BBauG)

3.1 DIE ZU ERHALTENDEN GRÖNBESTÄNDE SIND ZU PFLEGEN UND GGF.: ZU ERGÄNZEN

4. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALT

4.1 DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT LEBENDEN HECKEN EINZUFASSEN. FÜR DIE SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ZAUNE ZULÄSSIG.

Berichtigt lt. Gen.-
Erl. Kreis v. 31.10.81

5. HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN :

DIE ANGABEN ÜBER DIE HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN BEZIEHEN SICH AUF DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE.

SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN KEINE ANDERSLAUTENDEN FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, DARF DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER BAUL. ANLAGE NICHT HÖHER ALS 0,60 m OBER DEM BEZUGSPUNKT LIEGEN.

BEZUGSPUNKTE SIND :

A) BEI EBENEM GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE

B) BEI ANSTIEGENDEM GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMehrt UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ZUR GEKENNZEICHNETEN HAUSECKE

C) BEI ABFALLENDEN GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR GEKENNZEICHNETEN HAUSECKE

~~DIESE ABWEICHUNG GILT NUR FÜR DIE ZUKÜNFTIGEN PARZELLEN 1 BIS 29. AUF DEN ANDEREN GRUNDSTÜCKEN IST DIESE BAUWEISE UNZULÄSSIG.~~

gestrichen lt. Erl.
Kreis vom 02.04.82

Berichtigt lt. Erlaß
Min.f. Inneres v. 21.09.81